

Satzung des Notenspur-Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Notenspur-Förderverein“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (Abkürzung e.V.) versehen.
3. Er hat den Sitz in Leipzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist „die Förderung von Bildung und Kultur“ durch die Unterstützung des von der Leipziger Notenspur-Initiative entwickelten Projektes Leipziger Notenrouten.
2. Dieser Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Information der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Notenrouten.
 - Förderung des Anliegens, die Leipziger Musiktradition mit Gebäuden, öffentlichen Räumen und der Bürgerschaft zu verbinden durch Entwicklung, Organisation und Durchführung musikbezogener Veranstaltungen.
 - Zusammenarbeit und Erweiterung des Austausches mit anderen, den Zielen des Vereins nahe stehenden Gesellschaften, Vereinen, Vereinigungen und Institutionen, insbesondere den im Netzwerk der „Leipziger Notenspur-Initiative“ zusammengeschlossenen.
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung des Notenspur-Projektes sowie zur Vernetzung der in der „Leipziger Notenspur-Initiative“ vertretenen Institutionen und Vereine.
 - Unterstützung der Stadt Leipzig bei der Planung und Implementierung von visuellen und akustischen Leitsystemen für die Leipziger Notenrouten im öffentlichen Raum.
 - Unterstützung der Stadt Leipzig bei der Bewerbung Leipzigs mit den durch die Leipziger Notenrouten verbundenen authentischen Komponistenstätten um eine internationale Auszeichnung, insbesondere durch Entwicklung und Durchführung von Musik- und Vermittlungsprojekten mit internationaler Dimension.
 - Aktionen und Veranstaltungen zur Verankerung der einmaligen Leipziger Dichte authentischer Komponistenstätten in der öffentlichen Wahrnehmung als Alleinstellungsmerkmal für die Stadt und identitätsstiftendes Merkmal für ihre Bevölkerung.
 - Förderung der Darstellung der Leipziger Notenspur als touristischer Anziehungspunkt insbesondere durch Informations-, PR- und Vermittlungsmaßnahmen.
 - Durchführung von und Beteiligung an musikbezogenen erlebnisorientierten Stadterkundungen.
 - Aufarbeitung des Zusammenhangs zwischen der Bürgerstadt Leipzig und der Leipziger Musik verschiedener Komponisten und Epochen.
 - Förderung einer generationsübergreifenden Ausgestaltung der Notenrouten sowie Entwicklung entsprechender Informationsmaterialien.
 - Organisation und Durchführung von musikvermittelnden Projekten für alle Altersgruppen.
 - Durchführung von musikbezogenen Veranstaltungen zur kulturellen Bildung und sozialen Integration.
 - Durchführung und Förderung von musikbezogenen Projekten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
 - Organisation und Durchführung von Erinnerungsprojekten zur jüdischen Musikkultur.
 - Unterstützung von Tätigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Vereinszweck zusammenhängen.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Maßnahmen sollen geeignete Mittel eingesetzt und durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen finanziert werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein (nach § 58 Nr. 1 AO) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecks des Vereins Notenspur e. V. verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Mitgliedsantrag muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod; bei juristischen Personen durch Liquidation, Konkurs oder sonstige Auflösung derselben bzw. der Personenvereinigung.
 - b. durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen existiert nicht. Hingegen bleibt der Anspruch des Vereins bezüglich Beitragsforderungen bestehen.
 - c. Der Austritt wird wirksam, wenn der Vorstand des Vereins davon Kenntnis erhalten hat. Das ist schriftlich mitzuteilen.
 - d. durch Ausschluss, welcher zulässig ist, wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - e. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied nicht sofort ausgeschlossen werden, sondern erst bei Wiederholung nach einer erfolgten Abmahnung, die den Hinweis auf einen Ausschluss erhält. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Konsequenzen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die ausgeschlossene natürliche oder juristische Person hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
 - f. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, das heißt, ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat auch keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und Auskünfte zu Vereinsangelegenheiten zu erhalten.
4. Die Mitglieder sind angehalten:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - in der Öffentlichkeit für die Ziele des Vereins einzutreten,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

5. Alle Mitglieder haben das Recht auf die Aushändigung eines Exemplars der Satzung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, nachweisbare Auslagen, wenn der Ersatzanspruch zuvor vom Vorstand bestätigt wurde. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgelegt wird und als Jahresbeitrag zu zahlen ist.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder die Beiträge teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zulässig.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) durch den Vorstand. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 6 Wochen zuvor mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Einladungsschreibens hat jedes Mitglied die Möglichkeit, Ergänzungen zur Tagesordnung und Beschlussvorschläge einzubringen. Diese sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, insofern sie nicht Ziel und Zweck des Vereines widersprechen. Eine Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen. Spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die endgültige Tagesordnung zu versenden.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nur zu den vorher allen Mitgliedern bekannt gegebenen Punkten der Tagesordnung zulässig. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind ordnungsgemäß und schriftlich rechtzeitig vor dem Termin der Versammlung gem. §8,3 an den Vorstand zu richten. Auf Verlangen eines Antragstellers muss der Vorstand auf der Mitgliederversammlung begründen, warum ein rechtzeitig gestellter Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Sat-

zungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt, wenn nicht anders beschlossen, durch Handzeichen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Ein abwesendes Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht im Vorfeld schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, welches dann in seinem Sinne abstimmt. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als die Stimmen von drei abwesenden Vereinsmitgliedern übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen ist auf besonderen Antrag eine Stimmabgabe per Briefwahl zulässig.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten: die Einladung, Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse erfolgter Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts über den Vermögensstand
 - Wirtschaftliche und sachliche Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Abberufung des Vorstands, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sich dafür ausspricht
 - Die Mitglieder können zur Überprüfung des Vorstands Revisoren bestellen. Der/die Revisore(n) berichten der Mitgliederversammlung und fertigen einen schriftlichen Bericht an. Die Vorstandsmitglieder sind bestellten Revisoren gegenüber uneingeschränkt auskunftspflichtig. Die Revisoren sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrag)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestellung von Beiräten
 - Vornehmen von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) Vorstandsvorsitzender,
 - b) 1 Stellvertreter, der zugleich ein anderes Vorstandsamt wahrnehmen kann,
 - c) 1 Schriftführer und
 - d) 2 weitere Mitglieder des Vorstandes.

Die Verteilung der Aufgaben wird in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes festgelegt.
2. Alle Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Mitglieder des Vereins sein.
 - a) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9, Absatz 2a beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen zu unterzeichnen.
8. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied an seiner Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das geschäftsführende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auch die Finanzordnung enthält. Er ist für alle Geschäftsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fixieren und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
12. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss des Vorstands zugrunde liegen muss.
13. Der Vorstand muss jährlich der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorlegen.

§ 10 Rechnungsprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission, die mindestens aus zwei Personen besteht.
2. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und die Kasse, das Konto und das Belegwesen des Vereins kontrollieren.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres nimmt die Rechnungsprüfungskommission eine Gesamtprüfung des Rechnungswesens, der Buchführung, der Bankkonten und Bankbelege sowie der Kasse vor. Der Prüfbericht ist von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission in der Mitgliederversammlung vorzutragen und von dieser zu genehmigen oder abzulehnen. Die Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen erhält eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

§ 13 Gerichtsstand /Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Abschlussklausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Vereins gewollt haben würden, sofern sie bei der Annahme dieser Satzung den Punkt beachtet hätten.

Stand der Satzung April 2016